

Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration

Autor(en): **Boehlen, Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **8 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Jugenderziehungsheim als Faktor der sozialen Integration*

Dr. Marie Boehlen, Fürsprech, Bern

1. Allgemeines

Es existieren in der Schweiz nur wenige Untersuchungen über ehemals straffällige Jugendliche. Insbesondere gibt es nur eine Nachuntersuchung über ehemalige straffällige Heimzöglinge (E. Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951), die heute als überholt gilt. Eine weitere solche Nachuntersuchung bezieht sich auf junge Erwachsene. Die Öffentlichkeit sieht noch heute in der Heimerziehung vorwiegend ein notwendiges Uebel und zieht aus Berichterstattungen in der Presse über die Verurteilung Erwachsener, die früher in Heimen waren, leicht den Schluss, Heimzöglinge würden als Erwachsene ohnehin Verbrecher. Die "Heimkampagne" anfangs der 70er Jahre stellte das Erziehungsheim als Feld der Sozialisation mehr oder weniger radikal in Frage. An einer Tagung über das Thema "Sind unsere Erziehungsheime noch zeitgemäss" erklärte Blum, dass die Zahl der Jugendlichen, die nach der Entlassung aus einem Erziehungsheim erneut scheiterten, nachgewiesenermassen sehr hoch sei (A. Blum, Sind unsere Erziehungsheime noch zeitgemäss? Probleme im Gespräch. Bd. 6 Gottlieb Duttweiler Institut, Bern/Frankfurt 1972 S. 41). Lusser sprach sich in seiner Nachuntersuchung von männlichen Zöglingen einer Beobachtungsstation dahingehend aus, die Erkenntnis des Misserfolges der Heimerziehung (gegenüber andern erzieherischen Massnahmen) könne nicht oft genug empirisch nachgewiesen und damit die Theorie widerlegt werden, wonach besonders schwierige Jugendliche einer besonders strengen Nacherziehung bedürften, die nur im Heim gewährleistet sei (A. Lusser, Persönlichkeit und Bewährung. Eine anamnestische Untersuchung an 200 Jugendlichen der Beobachtungsstation Enggistein. Diss. Bern 1973 S. 203).

*Siehe Anmerkung am Schluss der letzten Textseite dieses Aufsatzes

Während nahezu 15 Jahren war ich Jugendanwältin für den Kreis der Stadt Bern. Nach meinen Erfahrungen misstraute ich den oben zitierten Aussagen. Unter dem oben angegebenen Titel erarbeitete ich in den vergangenen Jahren ebenfalls eine Nachuntersuchung. Ich erhob beim Jugendgericht (früher Jugendanwaltschaft) alle Jugendlichen (vollendetes 15. bis 18. Altersjahr), die in den Jahren 1961 bis und mit 1968 als straffällige in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden und mir als damalige Jugendanwältin bekannt waren. Unter den 82 Probanden (Pb) befanden sich 16 Töchter oder 19,5 % der Pb. Hier zeigte sich, dass die Töchter übervertreten waren. Sie machen nämlich im allgemeinen ca. 14 % der Straffälligen aus. Der Hinweis darauf, dass Töchter offenbar strenger beurteilt wurden, zeigte sich später auch in anderer Hinsicht.

Es wird allgemein gefordert, dass für eine aussagekräftige Nachuntersuchung eine Zahl von mindestens 100 Pb vorhanden sein sollte. Es ist indessen zu bemerken, dass unsere 82 Pb für acht Jahrgänge auslesefrei erhoben wurden. Da sie alle in der Stadt Bern wohnhaft waren, dürfen die Ergebnisse für dieses Wohngebiet als repräsentativ betrachtet werden, nicht aber für den Kanton Bern oder die ganze Schweiz. Die im Gesamtkollektiv enthaltenen 16 wPb sind eine kleine Gruppe für statistisch gesicherte Erkenntnisse, aber sie vermag Tendenzen anzugeben. Auf den Einbezug weiterer Jahrgänge musste aus verschiedenen Gründen verzichtet werden.

Die Dauer des Heimaufenthaltes der 82 Pb betrug $1/2$ bis $4 \frac{1}{2}$ Jahre. Für den einzelnen Pb ergab sich ein Bewährungszeitraum von sieben bis 16 Jahren, also lange genug, um ein einigermaßen gesichertes Urteil über ihre Bewährung zuzulassen. Es wäre in allen Fällen ein Bewährungszeitraum von zehn Jahren erwünscht, den aber meine Auslese nicht in allen Fällen zuließ.

Für die Erforschung der Weiterentwicklung von der Heimentlassung bis zum Stichtag am 31. Oktober 1978 verwendete ich u.a. das Interview, weil dies m.E. ein sichereres Urteil zulässt als wenn man sich bloss auf Akten und Berichte Dritter stützt. Ich befragte die Pb ebenfalls, wie sie den Heimaufenthalt subjektiv erlebt hätten und was sie an der Heimerziehung ändern würden. Diese beiden Fragenkomplexe werden im folgenden nicht behandelt, da dies zu weit führen würde. Leider

lehnte ein guter Drittel ein Interview ab, weil sie auf keinen Fall noch an den Heimaufenthalt erinnert werden wollten. 53 Pb oder 64,4 % des Gesamtkollektivs konnten interviewt werden. Die wichtigsten Daten liessen sich auch für die nicht interviewten Pb feststellen.

Die Ueberprüfung der Herkunftsfamilien der Pb ergab, dass nur deren 10 (12,2 %) als erzieherisch gut oder unauffällig bezeichnet werden konnten. Bei 72 handelte es sich um Multiproblemfamilien. 51 der 82 Pb waren vor der massgebenden Heimeinweisung schon fremdplaciert worden. Was die Entwicklung der Pb betrifft, so zeigten sich erste Symptome der Verwahrlosung z.T. schon im Vorschulalter, bei den andern im Schulalter. Nach der Schulentlassung fand ein markanter Abstieg in manifeste Verwahrlosung statt. Verwahrlosung wurde verstanden als fortgesetztes und allgemeines Sozialversagen, als offenbare Abweichung von sozialen Verhaltenserwartungen (so K. Hartmann, Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Monographien aus dem Gesamtgebiete der Psychiatrie. Bd. 1, Berlin/Heidelberg/New York, 2. erw. A. 1977 S. 5). Nicht nur zahlreiche Erzieher, sondern auch 59 Pb wiesen auffällige Persönlichkeitsmerkmale auf, wie psychopathische Züge, neurotische Störungen, sexuelle Früherfahrungen. Wir hatten es somit weitgehend ebenfalls mit Multiproblem-Pb zu tun.

Die Gegenüberstellung der weiblichen Pb (wPb) und der männlichen Pb (mPb) ergab eine Reihe von Unterschieden in der Herkunftsfamilie und in der persönlichen Entwicklung der Pb. Die positiven und negativen Abweichungen hielten sich jedoch weitgehend die Stange. Die Ausgangslage war somit für beide Geschlechter ungefähr dieselbe.

2. Die Bewährungsbereiche

Im Titel der Untersuchung wird von Integration gesprochen. Integration wurde verstanden als gemeinschaftsfähige Lebensführung in sozialer Verantwortung, oder bescheidener ausgedrückt, eine unauffällige Lebensführung in persönlich einigermaßen befriedigender Weise. Diese Integration kommt der Bewährung gleich. Die bisherigen

schweizerischen Nachuntersuchungen fragten entweder nach Rückfall und Bewährung oder massen doch der Legalitätsbewährung entscheidendes Gewicht bei. Eine gemeinschaftsfähige Lebensführung in sozialer Verantwortung kann jedoch mit der Legalitätsprüfung allein nicht erfasst werden, da sie nur einen Ausschnitt aus der Persönlichkeit und ihrer Unauffälligkeit oder Auffälligkeit erfasst, wiederholt und schwer Rückfällige allenfalls ausgenommen. Es ist durchaus möglich - und es fanden sich solche Pb in meiner Untersuchung - dass sich legal Bewährte in der Arbeit nicht bewähren, auf Kosten der Frau oder Dritter (u.a. Homosexueller) lebten. Es kann sich ein Pb legal und arbeitsmässig einigermassen bewähren, aber in seinen sozialen Beziehungen und in der Pflichterfüllung versagen.

Dazu kommt ein Weiteres. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts sollen in viel umfassenderer Weise als die Erwachsenensanktionen erzieherisch wirken und nicht allein darauf ausgerichtet sein, künftigen Rückfall zu vermeiden. Im Falle der Heimeinweisung soll die Verwahrlosung behoben oder doch auf ein tragbares Mass abgebaut werden. Die fortwährende Verwahrlosung belastet den Betroffenen im Erwachsenenalter nicht minder als delinquentes Verhalten, ja u.U. gravierender als Delinquenz. Das ganze Jugendstrafrecht ist als Erziehungsstrafrecht gestaltet worden. Dieses Ziel verlangt unbedingt, dass eine Nachuntersuchung über die Wirksamkeit einer Sanktion den Arbeits- und Sozialbereich einbezieht.

Ich überprüfte demgemäss sowohl die legale als auch die arbeitsmässige und die soziale Bewährung.

Die einzelnen Bewährungsbereiche wurden am Schluss zur Gesamtbewährung zusammengefasst, die dem Integrationsgrad der einzelnen Pb entsprach. Massgebend für den Beginn der Bewährung war die Entlassung aus dem Erziehungsheim; sie endete am Stichtag den 31.10.78.

3. Die Bewährungsgruppen

Die Pb wurden zur Ermittlung der Bewährung in fünf Gruppen eingeteilt, nämlich in

1) sehr gut bewährte Pb: keine Beanstandungen

- 2) gut bewährte Pb: leichte Beanstandungen
- 3) mittelmässig bewährte Pb: mässige Beanstandungen
- 4) ungenügend bewährte Pb: erhebliche Beanstandungen
- 5) schlecht bewährte Pb: schwere Beanstandungen

Im Text wurden zur Erläuterung der Tabellen in der Regel die Grobbewährungsgruppen verwendet, d.h. die sehr gut und gut bewährten Pb wurden als Bewährte zusammengefasst, die ungenügend und schlecht Bewährten als Nichtbewährte. Damit wurde die Uebersichtlichkeit gehoben. Ich werde im folgenden schon der Kürze wegen ebenso zusammenfassen. Zu jeder Bewährungsgruppe mussten die Definitionskriterien genau festgelegt werden.

4. Die legale Bewährung

Für die legale Bewährung wurde auf die eidg. Strafregisterauszüge abgestellt. Auf die Aufnahme von Uebertretungen wurde verzichtet, ausser wenn eine Haftstrafe von mindestens 10 Tagen ausgesprochen worden war. Andererseits wurden auch die gelöschten Strafen einbezogen. Die bedingt verhängten Freiheitsstrafen, die widerrufen werden mussten, wurden den unbedingten Strafen zugerechnet und diese strenger bewertet. Die Definitionskriterien wurden wie folgt festgelegt:

- 1) sehr gut: keine Eintragungen
- 2) gut: nur Busse
- 3) mittelmässig: bedingte Strafen bis zu insgesamt einem Jahr; unbedingte Strafen bis zu insgesamt einem Monat
- 4) ungenügend: bedingte Strafen von insgesamt über einem Jahr; unbedingte Strafen von insgesamt über einem Monat bis zu einem Jahr
- 5) schlecht: unbedingte Strafen von insgesamt über einem Jahr.

Gestützt auf diese Kriterien wiesen 45,1 % oder 37 Pb keinen Eintrag auf, 8,5 % oder 7 Pb bloss Busse. Diese bewährten Pb machten zusammen 53,6 % oder gut die Hälfte der Pb aus. Die zwei Gruppen der Nichtbewährten erreichten zusammen 26,8 % oder 22 Pb. Die Mittelmässigen standen in der Mitte mit 19,5 % oder 16 Pb. Schwerere und schwerste

Delinquenz lag lediglich bei den 18,3 % der schlecht bewährten Pb vor. Gewaltverbrechen waren keine zu verzeichnen. Am schlechtesten stand ein Pb da, der während der Bewährungsfrist von 121 Monaten zu insgesamt 101 Monaten Freiheitsstrafen verurteilt worden war, von denen er 72 Monate effektiv verbüssen musste.

Ein Vergleich mit den übrigen sechs schweizerischen Untersuchungen war problematisch, weil in jeder etwas andere Definitionskriterien verwendet worden waren. Grosso modo wiesen sie ungefähr dieselbe Rückfallquote auf, allerdings in der Regel bei weniger strenger Definition des Rückfalls. Nur Lusser hatte einen signif. höheren Prozentsatz (Lusser, a.a.O. S. 31). Noch problematischer war ein Vergleich mit ausländischen Untersuchungen. Sie wiesen, soweit konsultiert, durchwegs höhere Rückfallsprozentsätze auf, von einer französischen Untersuchung in einem halboffenen Heim abgesehen.

Interessant zeigte sich die Gliederung der Rückfälligkeit nach dem Geschlecht. Die Bewährungsprozentsätze der mPb und der wPb ergaben hoch signifikante Abweichungen. 15 wPb oder 93,7 % wiesen keine Eintragungen auf und eine wPb oder 6,3 % befand sich in der Bewährungsgruppe der Mittelmässigen. Sie erlitt eine bedingte Gefängnisstrafe von sechs Monaten wegen Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder aus erster Ehe, ein Vergehen, das sie in subjektiv äusserst schwieriger Situation begangen hatte.

Von den mPb wiesen nur ein Drittel keine Eintragungen im Strafregister auf. In allen vier folgenden Bewährungsgruppen waren sie signifikant stärker vertreten als die wPb. Die Nichtbewährten waren ausschliesslich mPb.

Es waren in dieser Beziehung nur wenige Vergleiche mit andern Untersuchungen möglich, da sich der Grossteil der Nachuntersuchungen auf das männliche Geschlecht bezieht. Soweit verglichen werden konnte, ergaben sich z.T. ebenfalls signifikant weniger Rückfällige unter den wPb, wenn auch nicht im selben Ausmass wie in meiner Untersuchung. Die geringere Rückfälligkeit der wPb dürfte somit international feststehen.

5. Die Arbeitsbewährung

Für die Arbeitsbewährung waren das Interview und weitere Erhebungen massgebend. Es wurden 13 Definitionskriterien ausgewertet, so dass sich ein differenziertes Bild ergab. Dauer und Anzahl der Arbeitsverhältnisse sowie Arbeitsunterbrechungen und ihre Gründe, die berufliche Stellung, die Zufriedenheit mit der Arbeit, der Besuch von Weiterbildungskursen, das Verhältnis zu Arbeitskollegen und Vorgesetzten sowie die persönliche Einschätzung der Arbeit u.a.m. wurden erhoben und berücksichtigt. Keine Antwort auf eine Frage, namentlich von nicht interviewten Pb, wurde in allen Fällen mit 0 eingestuft und die Bewährung gestützt auf die vorhandenen Daten bewertet. Bei verheirateten Frauen, die nicht erwerbstätig waren, wurde auf die Bewertung der Arbeitsbewährung verzichtet, da Hausarbeit schwer bewertbar wäre. Am Stichtag waren von den 16 wPb deren 7 ganztätig oder in Teilzeit erwerbstätig. Im weitem wurden 2 mPb, Invalidenrentner, die nicht arbeitsfähig waren, ebenfalls nicht bewertet.

Die Arbeitsbewährung ergab gestützt auf die erwähnten Kriterien das folgende Bild: Von den erwerbstätigen Pb bewährten sich in der Arbeit 52,2 % oder 37 Pb. Nicht bewährt waren 16,8 % oder 12 Pb. Im Mittelfeld standen 31,0 % oder 22 Pb, gegenüber der legalen Bewährung ein recht hoher Prozentsatz.

Die Arbeitsbewährung war nur in wenigen der uns bekannten Untersuchungen überprüft worden. Der Vergleich wurde auch hier durch verschiedene Definitionskriterien erschwert. Die Arbeitsbewährung unserer Pb schien im Vergleich mit jenen Untersuchungen gesamthaft gesehen gut.

Im Vergleich der Geschlechter stach erneut hervor, dass sich keine wPb in der Arbeit nicht bewährte. Es bewährten sich in der Arbeit 71,4 % oder 5 wPb, und 2 wPb oder 28,6 % waren mittelmässig bewährt. Hier machte sich besonders ausgeprägt der Mangel der kleinen absoluten Zahl geltend, die Zufälligkeiten ausgesetzt ist. Das Ergebnis darf immerhin als Tendenz gewertet werden.

Im Zusammenhang mit der Arbeitsbewährung wurde die Bedeutung der beruflichen Stellung geprüft. Es ergab sich ein signifikanter Zu-

sammenhang. 3 Pb in leitender Stellung am Stichtag wurden weggelassen, weil für statistisch gesicherte Schlüsse zu gering an der Zahl. Sie bewährten sich selbstverständlich arbeitsmässig. Die an- und ungelernten Pb, insgesamt 24 Pb, bewährten sich zu 23,8 % oder 5 Pb. Die gelernten Pb hatten einen Anteil von 50 % oder 14 Pb an Bewährten und das mittlere Kader einen solchen von 79 % oder 15 Pb. Die Unterschiede von Gruppe zu Gruppe waren signifikant. An Nichtbewährten stellten die an- und ungelernten 28,6 % oder 6 Pb, die gelernten 21,4 % oder 6 Pb und das mittlere Kader keine. Es sei erwähnt, dass die An- und Ungelernten übermässig stark, nahezu die Hälfte, im Mittelfeld standen. Gesamthaft ~~ergab~~ sich, dass die an- und ungelernten Pb signifikant negativ von der Bewährung insgesamt abwichen, während die Gelernten tendenziell in deren Rahmen blieben und das mittlere Kader signifikant positiv abwich. Der Berufsstatus bildet demnach einen wichtigen Faktor der arbeitsmässigen Bewährung oder Nichtbewährung. Nicht alle von mir konsultierten Untersuchungen gelangten zu demselben Ergebnis.

Ein Vergleich mit dem Berufsstatus der Väter der Pb zeigte, dass die an- und ungelernten Pb gegenüber den Vätern signifikant abgenommen hatten. Dementsprechend nahm das mittlere Kader von 6,1 % der Väter auf 26,8 % der Pb zu. Die Entwicklung wurde allerdings gefördert durch die allgemeine berufliche und wirtschaftliche Aufwärtsbewegung in der Zwischenzeit.

Es wurde schliesslich im Hinblick auf die Arbeitsbewährung das letzte steuerbare Einkommen (76/77) erhoben. Wegen der relativ geringen Zahl an erwerbstätigen Pb, deren 69, konnten nur grobe Kategorien gebildet werden. 6 Pb ohne steuerbares Einkommen bewährten sich nicht, mit einer Ausnahme: eine wPb stand in einem IV-Umschulungskurs und war mittelmässig bewährt. Die Pb mit Einkommen bis zu Fr. 20'000.-- bewährten sich gesamthaft weniger als diejenigen Pb mit Einkommen über Fr. 20'000.--. Hingegen spielte es für die Arbeitsbewährung keine Rolle, ob ein Pb zwischen Fr. 20'000.-- und 30'000.-- verdiente oder über Fr. 30'000.--. Eine einigermaßen gesicherte finanzielle Existenz erschien somit als signifikanter Faktor der Arbeitsbewährung.

6. Die soziale Bewährung

Als Definitionskriterien der sozialen Bewährung wurden namentlich ausgewertet der Zivilstand, die Dauer der Ehe und das Verhältnis zum Ehegatten, das Vorhandensein von Kindern und das Verhältnis zu ihnen, das Verbringen der Freizeit, die Wohnungswechsel, die sozialen Kontakte, das Einkaufen auf Kredit und der Alkoholkonsum. Die Definition erfolgte gestützt auf 20 Kriterien.

Es ergab sich aus diesen Kriterien die folgende soziale Bewährung: Es bewährten sich 57,3 %, nahezu 3/5 oder 47 aller Pb. Die Nichtbewährten machten 26,8 % oder 22 Pb aus. Bei diesen 22 Nichtbewährten handelte es sich um labile und z.T. abnorme Persönlichkeiten, die keine stabilen sozialen Beziehungen hatten. Für die 10 ungenügend Bewährten traf dies in geringerem Masse zu als bei den 12 schlecht Bewährten. 6 Pb von ihnen suchten bald hier und bald dort Unterschlupf, sie hatten nie festen Boden unter den Füßen. Ueber insgesamt 10 Pb lag aus dem Bewährungszeitraum ein psychiatrisches Gutachten vor. Gemäss den Gutachten handelte es sich bei allen um z.T. schwer abnorme Persönlichkeiten.

Wiederum bewährten sich die wPb gesamthaft signifikant besser als die mPb, wenn auch weniger ausgeprägt als in den beiden früheren Bereichen. 75 % oder 12 bewährten wPb standen 53 % oder 35 bewährte mPb gegenüber. Dagegen hatten hier die wPb ebenfalls ungenügend Eingordnete, prozentual gleich viele wie mPb. Schlecht bewährt hingegen waren nur mPb. Die schweren sozialen Auffälligkeiten fanden sich ausschliesslich bei mPb. Keine wPb musste psychiatrisch begutachtet werden.

Verglich man die drei Bewährungsbereiche, so ergaben sich die folgenden Prozentsätze: legal bewährten sich 53,6 %, in der Arbeit 52,9 % und sozial 57,3 %; die positive Abweichung der sozialen Bewährung war nur tendenzieller Natur, die beiden andern Bewährungsgruppen waren praktisch gleich hoch. Unter den mittelmässig bewährten Pb waren die arbeitsbewährten Pb signifikant zahlreicher als die legal und sozial bewährten. Die nicht bewährten Pb hatten im legalen Bereich einen Anteil von 25,6 %, im Arbeitsbereich von 16,8 % und im sozialen

Bereich von 26,8 %. Hier stimmten die legale und die soziale Bewährung nahezu überein. Dagegen war die mangelnde Arbeitsbewährung signifikant geringer. Die Frage nach den Gründen dieser Abweichung bedürfte noch genauer Ergründung.

7. Die Gesamtbewährung

Die Gesamtbewährung ergab sich aus dem Durchschnitt der legalen, der Arbeits- und der sozialen Bewährung. Soweit die Arbeitsbewährung nicht ermittelt werden konnte - 9 wPb und 2 mPb - leitete sich die Gesamtbewährung aus den beiden andern Bereichen ab. Die Gesamtbewährung führte zum folgenden Resultat: 57,3 % oder 47 Pb bewährten sich. 21,9 % oder 18 Pb waren mittelmässig bewährt und 20,8 % oder 17 Pb bewährten sich nicht. Dieses Ergebnis darf als erstaunlich gut bezeichnet werden, wenn man sich vor Augen hält, dass alle Pb vor der aktuellen Heimeinweisung auf der ganzen Breite ihres Verhaltens und persistent verwehrlos waren. Im eigentlichen Sinne gescheitert war demnach nur der letzte Fünftel der Pb.

Verglichen mit einigen ausländischen Untersuchungen, welche die Gesamtbewährung eruierten, darf gesamthaft festgestellt werden, dass sich unsere Pb ebenso gut und z.T. weit besser bewährten. Diese Vergleiche sind jedoch im Hinblick auf die verschiedenartige Auslese der Pb und die ungleichen Definitionskriterien problematisch.

Da sich die wPb in den drei Teilbereichen besser bewährten als die mPb, kam dies auch in der Gesamtbewährung zum Ausdruck. Die wPb bewährten sich mehr als zur Hälfte, nämlich zu 56,3 % oder 9 wPb, sehr gut, während es bei den mPb nur gut 1/5, d.h. 22,7 % oder 15 Pb waren. Aber auch bei den gut Bewährten waren die wPb mit 37,5 % oder 6 Pb gegenüber den mPb mit 25,8 % oder 17 Pb noch deutlich im Uebergewicht. Die Grobkatgorie der bewährten wPb macht somit 93,8 % oder 15 Pb aus, diejenige der mPb bloss 48,5 % oder 32 Pb. Der Rest der wPb, 6,2 % oder 1 wPb, stand im Mittelfeld, gegenüber 25,8 % oder 17 mPb. Keine wPb bewährte sich nicht, während dieser Anteil bei den mPb 25,7 % oder 17 Pb ausmachte.

Es ist somit offenbar, dass sich unsere wPb hoch signifikant besser

bewährten als die mPb. Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass die Zahl von 16 wPb, wie eingangs erwähnt wurde, für statistisch gesicherte Schlüsse zu klein ist.

Unsere Bewährungsresultate widerlegen sehr eindeutig die Behauptung von Blum (a.a.O. S. 41), dass die Zahl der Jugendlichen, die nach der Entlassung aus dem Erziehungsheim erneut scheitern, sehr hoch sei. Das trifft lediglich für einige bundesdeutsche Nachuntersuchungen zu, nicht aber für alle schweizerischen Nachuntersuchungen. Gleichermassen ist die Aussage von Lusser (vgl. S. 1) widerlegt. Lusser kam zu seinem Resultat, indem er Ungleiches miteinander verglich, nämlich Pb, die nach der Beobachtungszeit nach Hause entlassen, in eine Pflegefamilie placiert oder in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden. Pb, die nach Hause entlassen oder in eine Pflegefamilie placiert werden können, sind wohl ernstlich gefährdet oder leicht verwahrlost. In ein Erziehungsheim gehören jedoch richtigerweise nur manifest Verwahrloste, die zu Hause und in einer Pflegefamilie nicht mehr tragbar sind (oft nach entsprechenden Versuchen).

Die Heimkampagne prangerte wohl bestehende Mängel unserer Erziehungsheime an, aber sie tat das in ungenügender Kenntnis der Heime in offensichtlich überrissener Weise. Das ergab sich ebenfalls aus den Interviews unserer Pb.

Eines muss allerdings noch erwähnt werden. Wohl konnten Pb aus allen fünf Bewährungsgruppen interviewt werden und die nicht interviewten verteilten sich ebenfalls auf alle fünf Bewährungsgruppen. Die 53 interviewten Pb waren jedoch gesamthaft besser bewährt als die 29 nicht interviewten. Auf die Ergebnisse der Bewährung und die nachfolgenden behandelten Faktoren der Bewährung hatte dies jedoch keinen Einfluss, da alle wichtigen Daten auch bei den nicht interviewten erhoben werden konnten.

8. Die Faktoren der Bewährung und Nichtbewährung

Nach der Bewährungsprüfung stellte sich die Frage, welche Faktoren sich für die Bewährung und Nichtbewährung als wirksam erwiesen. In der Literatur besteht darüber wenig Einigkeit. Im Hinblick auf ge-

wisse Faktoren wurden sogar gegensätzliche Meinungen vertreten. Wegen der kleinen Zahl von wPb musste in diesem Kapitel auf eine Differenzierung nach dem Geschlecht verzichtet werden. So wie für die Bewährung wurde auch die Signifikanz bestimmter Faktoren für die drei Einzelbereiche und danach für denjenigen der Gesamtbewährung überprüft. Dies geschah unter Anwendung des Chi-Quadrat-Tests.

Im Hinblick auf das weitläufige Kapitel muss ich mich im Folgenden auf die Ergebnisse zur Gesamtbewährung beschränken und auch hier zusammenfassen. Es sei lediglich erwähnt, dass sich für die legale Bewährung elf signifikante Faktoren aus der Zeit der Anamnese und ein Faktor aus der Zeit der Katamnese finden liessen. Die entsprechenden Zahlen lauten für die Arbeitsbewährung neun und drei Faktoren, für die soziale Bewährung 14 und ein Faktor. Die Gesamtbewährung schliesslich ergab 23 Faktoren aus der Anamnese und drei aus der Katamnese. Werden diejenigen Faktoren, die für mehr als einen Bereich signifikant erschienen, nur einmal gezählt, dann verblieben immer noch 33 Faktoren aus der Anamnese und fünf Faktoren aus der Katamnese. Auch dies lässt erkennen, wie dürftig und ungenügend es ist, bloss die legale Bewährung zu überprüfen.

a) Signifikante Faktoren der Anamnese in der Gesamtbewährung

- Die Trennung des Pb von der leiblichen Familie und das Lebensalter der Trennung. Im allgemeinen wird die Trennung des Kindes von der leiblichen Familie im frühen Kindesalter als besonders negativ bewertet. Bei unsern Pb erwies sich die Trennung im ersten Lebensjahr oder im Schulalter als erhöht bewährungsmindernd.
- Die Zahl der Umlacierungen. Von unsern Pb bewährten sich die am häufigsten umplacierten Pb (bis 7 Mal) besser als die weniger oft umplacierten. Am ungünstigsten standen die nur 1 Mal Umlacierten da. Dieses Ergebnis ist den Resultaten anderer Autoren diametral entgegengesetzt, nach denen die Bewährung umso schlechter ausfiel, je höher die Zahl der Erzieherstellen war (z.B. Lusser, a.a.O. S. 90 f.).

- Der besuchte Schultypus wurde insofern als signifikant befunden, als sich die Sekundarschüler besser bewährten als Primar- und Sonderschüler.
- Das planlose Herumtreiben vor der aktuellen Heimeinweisung.
42 Pb trieben sich vor der Heimeinweisung planlos herum. Sie bewährten sich signifikant schlechter als die nicht Herumtreibenden, ein Resultat, das nicht zu überraschen vermag.
- Der Beginn der Delinquenz und die Intensität der Delinquenz.
Gesamthaft bewährten sich diejenigen Pb am ungünstigsten, die erst nach der Schulentlassung zu delinquirieren begannen. Der Satz: je früher die Delinquenz beginnt, umso ungünstiger die Prognose, stimmt für unsere Pb nicht. Offenbar wirkte sich die vorpubertäre und die pubertäre Delinquenz weniger störend auf die spätere Bewährung der Pb aus, d.h. sie konnte eher überwunden werden.

Was die Intensität der Delinquenz betrifft, so wurde in Einfachtäter, Wiederholungstäter und Mehrfachtäter unterschieden. Die Einfachtäter bewährten sich besser als die Durchschnittsbewährung. Die Wiederholungstäter hielten sich im Rahmen der Durchschnittsbewährung, während sich die Mehrfachtäter (in verschiedenen Deliktsarten) signifikant schlechter bewährten. Unter den wPb gab es keine Mehrfachtäterinnen.

- Die Persönlichkeitsmerkmale. Es wurden gestützt auf die Strafakten für jeden Pb die auffälligsten Persönlichkeitsmerkmale notiert und am Schluss die öfters auftretenden codiert. Es ergaben sich 16 Merkmale, die in vier Gruppen eingeteilt wurden: die positiven und die negativen Merkmale einerseits, die psychischen Instabilitäts- oder defektiven Merkmale sowie die asozialen oder produktiven Merkmale andererseits. (Amsler W./Casseo K./Nufer H./Schaffner G., Konzepte der Heimerziehung für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche. Forschungsmaterialien 2, Analysen mit dem Konzeptualisierungsgrad und Konzepttypen, Nationalfonds-Kredit 1.442-0.76, März 1978, S. 3-5, unterschieden die negative Symptomatik in produktive und defektive Merkmale.) Allgemein wird angenommen, dass sich die asozialen, die Umwelt aktiv störenden Merkmale (wie undiszipliniert, arrogant, aggressiv) am

- stärksten bewährungsmindernd auswirken. Für unsere Pb wirkten sich die Instabilitätsmerkmale (wie depressiv, gemütsschwach, willensschwach) vermehrt bewährungsmindernd aus. Interessanterweise wiesen die wPb häufiger als die mPb asoziale Merkmale auf.
- Die besondern Auffälligkeiten. In hinreichender Zahl vertreten waren nur die Pb mit psychopathischen Zügen, mit neurotischen Störungen und sexuellen Früherfahrungen (je 21 Pb). Entgegen der heute vorherrschenden Auffassung bewährten sich die Pb mit psychopathischen Zügen signifikant weniger als der Durchschnitt. Sie liessen jedoch in bemerkenswertem Umfang auch Bewährung zu. Es mag durchaus sein, dass sich unter diesen Pb solche mit hirnorganischem Psychosyndrom befanden, das in den 60er Jahren bei unsern Begutachtern (mit einer Ausnahme) noch nicht bekannt schien. Die neurotisch gestörten Pb und die Pb mit sexuellen Früherfahrungen bewährten sich eher besser als der Durchschnitt. Der sexuellen Früherfahrung scheint demnach nicht die nachteilige Langzeitwirkung zuzukommen, die von der öffentlichen Meinung angenommen wird.
 - Die pädagogische Ansprechbarkeit erwies sich als signifikant positiver Faktor der Bewährung.
 - Dasselbe ist zu sagen von der positiven oder zumindest nicht ablehnenden Haltung gegenüber der Heimeinweisung.
 - Das Alter beim Heimeintritt. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass 29 Pb erst im Alter zwischen 18 und 20 Jahren in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden. Das geschah bei Pb, die kurz vor dem 18. Altersjahrdelinquierten oder bei Pb, für die vorerst eine andere Massnahme angeordnet wurde, die sich dann als unwirksam erwies. Es waren die etwa 17-Jährigen, die sich signifikant weniger bewährten als die Jüngeren und die Aelteren. Eine Erklärung für dieses Phänomen konnte nicht gegeben werden.
 - Merkmale des allgemeinen Verhaltens im Heim. Positiv wirkten sich die Merkmale hilfsbereit und fleissig auf die Bewährung aus, negativ die Merkmale gemütsschwach, depressiv, aggressiv und undiszipliniert.
 - Ein gutes Verhältnis zur hauptverantwortlichen Person im Heim

erhöhte die Bewährungschance in signifikanter Weise. Als hauptverantwortlich sah ein Teil der Pb diejenige Person, die sich am meisten mit ihnen beschäftigte; das könnte statt des Heimleiters ein Erzieher oder Werkmeister sein.

- Ferner wirkte sich ein gutes Verhältnis zum Lehr- oder Werkmeister bewährungsmehrend aus.
- Schlechte Beziehungen zu den Mitzöglingen im Heim setzten die Chance der spätern Bewährung signifikant herab. Was die Stellung unter den Mitzöglingen betrifft, so bewährten sich die Aussen-seiter signifikant weniger als die normalen Gruppenmitglieder oder Pb mit Führerrolle.
- Das Entweichen aus dem Heim. Die Pb, die nie entwichen, bewährten sich gesamthaft signifikant besser als die entweichenden Pb, und je häufiger entwichen wurde, desto grösser war die Nichtbewährung.
- Ein schlechtes Verhältnis zur Jugendanwaltschaft während des Heimaufenthaltes erwies sich als signifikant bewährungsmindernd. Es sollte daher alles unternommen werden, um dieses Verhältnis so annehmbar oder gut als möglich zu gestalten.
- Ein gutes Arbeitsverhalten nach der Heimentlassung während der Zeit der Schutzaufsicht erhöhte die Chance der Bewährung.
- Anzeichen von Süchtigkeit während dieser Zeit machte sich eindeutig bewährungsmindernd geltend.
- Der Heimtypus. Ich war lediglich in der Lage, zwischen geschlossenen und halboffenen Heimen zu unterscheiden. Der Bewährungsunterschied zwischen den Pb aus halboffenen und geschlossenen Heimen liess sich nur im Bereich der Bewährten für die Ersten als signifikant positiv nachweisen. Das mag im Hinblick darauf, dass die schwierigsten Pb in geschlossene Heime eingewiesen wurden, überraschen. Es zeigte sich aber, dass die Unterscheidung in halboffene und geschlossene Heime einen zu undifferenzierten Raster darstellt.
- Der Wechsel des Erziehungsheimes. Die Versetzung von einem Erziehungsheim in ein anderes zeigte eindeutig negative Auswirkungen auf die Bewährung, wobei der Wechsel des geschlosse-

nen Heimes nachteiliger war als der Wechsel des halboffenen Heimes.

b) Signifikante Faktoren in der Katamnese und Bewährung

- In **allen** vier Bereichen erwies sich der Zivilstand als signifikanter Faktor. Die Verheirateten bewährten sich eindeutig besser als die Geschiedenen und die Ledigen. Legal und in der Arbeit waren die Ledigen am schlechtesten bewährt, sozial die Geschiedenen. In der Gesamtbewährung gab es nur graduelle Unterschiede zwischen Ledigen und Geschiedenen. Die tragfähige Ehe wirkte sich demnach als eindeutig stabilisierender Faktor aus.
- Auf die positive Bedeutung des höhern beruflichen Status sowie des Einkommens wurde bereits hingewiesen.
- Im Zusammenhang mit der Gesamtbewährung wurden die in Betreuung gesetzten Schulden von 46 Pb erhoben. Es zeigte sich, dass die Bewährung mit steigenden Schulden abnahm. Die Pb ohne Schulden bewährten sich hoch signifikant besser als die Pb mit Schulden.
- Ebenfalls unter dem Titel Gesamtbewährung wurden die während der Bewährungszeit angeordneten administrativen Massnahmen (Entzug der elterlichen Gewalt, Vormundschaft, Versorgung) eruiert. Die Pb mit administrativen Massnahmen erwiesen sich als hoch signifikant weniger bewährt als die Pb ohne administrative Massnahmen.

9. Schlussfolgerungen

Wenn sich von unsern Pb im Gesamtbereich 57,3 % bewährten und nur 20,8 % nicht bewährten bzw. scheiterten, so darf man wohl sagen, dass dieses Resultat überraschend positiv ist. Die 21,9 % mittelmässig Bewährten sind nicht zufriedenstellend, aber für das soziale Leben doch tragbar geworden und sie dürften auch ein für sie persönlich einigermaßen befriedigendes Leben führen können. Die Wirksamkeit der Erziehungsheime war daher schon in den 60er Jahren besser als ihr Ruf. Seither hat sich die Leistungsfähigkeit vieler Erziehungsheime wesentlich verbessert. Dass noch wei-

tere qualitative Verbesserungen absolut notwendig sind, zeigten unsere Interviewfragen an die 53 Pp, geht aber auch aus der modernen Literatur hervor und ist vielen Heimleitern sehr bewusst. Vor allem fehlt es am Verständnis der Öffentlichkeit, die nicht bereit ist, die nötigen Mittel für diese Verbesserungen zur Verfügung zu stellen.

Im Vergleich zu den übrigen schweizerischen Untersuchungen, die sich allerdings auf die Ueberprüfung der legalen Bewährung beschränkten, ergab unsere Untersuchung den niedrigsten Prozentsatz an nicht Bewährten. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Erfolgs- oder Misserfolgsrate ehemaliger Heimzöglinge auch durch die Einweisungspraxis beeinflusst wird. Wenn mit der Einweisung zugewartet wird, bis "wenigstens das offene Heim nur noch seine Unfähigkeit beweisen kann", wie der Heimleiter Schaffner sagte (G. Schaffner, Wesen, Grenzen und Entwicklung der Heimleitung, VSA-Fachblatt 44. Jahrg. 1973 S. 412), dann wird auch die spätere Erfolgsrate geringer sein. Ich wartete in der Regel nicht so lange zu.

Die 38 signifikanten Faktoren der Bewährung bzw. Nichtbewährung machen deutlich, wie komplex sich Bewährung und Nichtbewährung entwickeln. Eine monokausale Erklärung gibt es auf jeden Fall nicht. Andererseits waren diese Faktoren im Einzelfall nicht alle massgebend, sondern eine bestimmte Gruppe unter ihnen. Die Bewährung oder Integration dürfte einem komplexen und dynamischen Zusammenwirken von positiven Persönlichkeitsmerkmalen der Pp, dem pädagogischen Einsatz des Erziehungsheimes und den gesamten Lebensumständen, in welche die Pp nach der Heimentlassung gerieten, zuzuschreiben sein. Andererseits waren offenbar die negativen Persönlichkeitsmerkmale und/oder die vorwiegend ungünstigen Lebensumstände, in welche die Pp nach der Heimentlassung fanden, für 20,8 % Nichtbewährter oder Nichtintegrierter stärker als der pädagogische Einsatz des Erziehungsheimes. Doch ohne diesen Einsatz wären sie vermutlich noch stärker gescheitert. Auf der andern Seite kann nicht gesagt werden, dass die Bewährung nur dem Wirken des Erziehungsheimes zuzuschreiben sei. Das geht schon daraus her-

vor, dass fünf Faktoren aus der Bewährungszeit signifikante Bedeutung für die Bewährung aufwiesen.

Es fiel auf, dass die Herkunftsfamilie, die für die Verwahrlosung in den meisten Fällen eine entscheidende Rolle spielte, für die spätere Bewährung nur von untergeordneter Bedeutung war. Vier von 38 signifikanten Faktoren betrafen die Herkunftsfamilie. Aus der persönlichen Entwicklung der Pb ergaben sich elf signifikante Faktoren und aus der Zeit im Erziehungsheim elf; sieben Faktoren stammten aus der Zeit der Schutzaufsicht und fünf aus dem Bewährungszeitraum. Ausser der Entwicklung der Pb weist die Zeit des Heimaufenthaltes die höchste Zahl an signifikanten Faktoren auf, was bekräftigt, dass das Erziehungsheim einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Pb beisteuerte.

Wenn auch der Anteil der Nichtbewährten mit 20,8 % relativ bescheiden ist, so muss uns doch deren Schicksal ernsthaft beschäftigen. Jedem 5. Pb gegenüber vermochte das Erziehungsheim seinen Auftrag nicht zu erfüllen, ihre soziale Integration misslang. Es muss noch nachgetragen werden, dass sich die 82 Pb in 28 verschiedenen Heimen befanden. Für die nicht bewährten Pb muss somit eine andere Lösung als das herkömmliche Erziehungsheim gefunden werden. Ob die beiden neuen Anstaltstypen gemäss StGB Art. 93^{ter} Erfolg haben werden, muss sich noch weisen. In bezug auf die Anstalt für Nacherziehung gemäss Art. 93^{ter} Abs. 2 sind Zweifel am Platz. Darauf kann aber hier nicht mehr näher eingetreten werden. Dass wir eines Tages alle manifest Verwahrlosten werden integrieren können, wird niemand erwarten. Gegenüber schwer abnormen Persönlichkeiten wird dies ausgeschlossen bleiben. Aber sie machen nicht 1/5 aller Pb aus. Darum sollte die Rate der Nichtbewährten noch gesenkt werden können, und dafür lohnt sich ein hoher Einsatz.

(Der Aufsatz entstand im Rahmen eines Forschungsprojekts - einer Untersuchung über ehemals straffällige Heimzöglinge. Das entsprechende Buch wird anfangs 1983 im Verlag Dr. Paul Haupt, Bern erscheinen.)

RESUME

Etant donné que les contrôles des sujets ayant été internés dans des institutions de réadaptation sont soit rares soit plus d'actualité, l'auteur a mené une enquête. Elle a contrôlé les dossiers concernant la probation légale, sociale et au travail. Pour cette raison elle a sélectionné tous les jeunes délinquants qui ont été placés dans des institutions de réadaptation entre 1961-1965: au total 82 jeunes dont 16 filles (19,5%). La durée de leurs séjours se situe entre $\frac{1}{2}$ et $4\frac{1}{2}$ ans, celle de la probation entre 7-16 ans. L'enquête a démontré que 72 (87,8%) étaient issus de milieux familiaux problématiques. 51 des 82 jeunes avaient déjà placés ailleurs (diff. milieux) avant leurs séjours à l'institution.

Pour l'enquête les jeunes ont été partagés en 5 groupes.

- 1: Jeunes avec une bonne conduite (sans plaintes)
- 2: " " " " " (peu de plaintes)
- 3: " " conduite satisfaisante (quelques plaintes)
- 4: " " conduite insatisfaisante (plaintes considérables)
- 5: " " mauvaise conduite (plaintes graves).

Dans son enquête les groupes 1 et 2 sont considérés comme ayant bien passé l'épreuve.

Concernant la probation légale, basée sur les extraits des casiers judiciaires fédéraux, les jeunes sont classés de la façon suivante:

- 1: casier judiciaire vierge
- 2: amendes mineures, contraventions
- 3: peine avec sursis jusqu'à 1 an
- 4: " sans " " 1 mois
- 5: " avec " plus d'une année
- 6: " sans " " 1 mois à une année
- 7: " sans " plus d'une année.

Basé sur ces critères, 44 (53.6%) se sont bien comportés (groupe 1: 37), groupe 2: 7), 16 (19.5%) avaient un comportement moyen, 4 du groupe 4 (8.6%) et 15 (18.3%) du groupe 5. Sur les 16 filles, 15 (93.7%) avaient un casier judiciaire vierge.

Concernant la probation au travail, 37 jeunes actifs (52.2%) ont eu un bon comportement, 22 (31%) un comportement moyen, 12 (16.8%) un mauvais.

La probation sociale était basée sur 20 critères différents (par ex.: état civil, durée du mariage, contacts sociaux, consommation d'alcool etc).

Résultat: 47 (57.3%) ont eu un bon comportement à l'épreuve
22 (26.8%) un mauvais (10 du groupe 4, 12 du groupe 5).

Si l'on compare les trois domaines (légal, social, travail) on obtient les résultats suivants:

53.6%	ont un bon comportement	légal
52.9%	" " " "	au travail
75.3%	" " " "	social.

La moyenne de ces 3 groupes d'épreuve nous donne les résultats de l'épreuve entière:

47 (57.3%): bonne épreuve
 18 (21.9%): épreuve moyenne
 17 (20.8%): mauvaise épreuve

En général le comportement des filles est meilleur que celui des garçons:

15 (98.3%) contre 32 (48.5%) pour les garçons.

Il résulte de l'épreuve totale 26 facteurs signifiants (23 de l'anamnèse et 3 de la catamnèse). Pour les épreuves individuelles: épreuve légale 12 (11/1), épreuve de travail 12 (9/3), épreuve sociale 15 (14/1).

Exemples de ces facteurs: changements de places, séparation de la famille, durée scolaire, début et intensité de la délinquance, caractéristiques personnelles etc.

Au vue de ces résultats, l'auteur conclut que l'existence de ces institutions est beaucoup mieux que l'on ne pense en général, mais qu'il y a encore beaucoup d'améliorations à apporter.